



# Art. 95 EG-V

## EG-Vertrag

in der Fassung vom 1.5.1999 (Amsterdamer Vertrag)

**Art. 95** [Beschlußverfahren; einzelstaatliche Bestimmungen;  
Schutzklausel]

...

- (3) Die **Kommission** geht in ihren Vorschlägen nach Absatz 1 (*sc. Maßnahmen zur Verwirklichung des Binnenmarkts*) in den Bereichen Gesundheit, Sicherheit, Umweltschutz und **Verbraucherschutz** von einem **hohen Schutzniveau** aus und berücksichtigt dabei insbesondere alle auf wissenschaftliche Ergebnisse gestützten neuen Entwicklungen. Im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse streben das Europäische Parlament und der Rat dieses Ziel ebenfalls an.